

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 3, Abs. 4 Nr. 1, § 4 Abs. 2; BGB § 315 Abs. 3 Satz 2

- Leitsätze: 1. Der Angestellte verliert bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes im laufenden Kalenderjahr den Anspruch auf anteilige Zuwendung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Zuwendungs-TV) nicht schon deshalb, weil er nicht vor seinem Ausscheiden aus den Diensten des bisherigen Arbeitgebers dessen Billigung eingeholt hat. Der bisherige Arbeitgeber muß die Billigung auch noch nachträglich erklären, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV erhält dem Angestellten unter den dort genannten Voraussetzungen den Anspruch auf eine anteilige Zuwendung auch dann, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis ausläuft und der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an dieses Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt.

Aktenzeichen: 5 AZR 756/76

Urteil des BAG vom 8. Februar 1978

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 756/76

2 Sa 58/76 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Februar 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

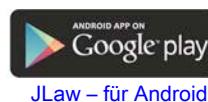
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Februar 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1976 - 2 Sa 58/76 - aufgehoben.
2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 9. März 1976 - 2 Ca 527/75 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2 -

3. Das beklagte Land hat die Kosten der
Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Auslegung von § 1
Abs. 2 Nr. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für
Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Zuwendungs-TV).

Der Kläger war aufgrund mehrerer befristeter Ar-
beitsverträge vom 1. April 1972 bis 30. September 1974
als wissenschaftlicher Angestellter an der Universität
U mit Arbeiten an einem von der Deutschen Forschungs-
gemeinschaft finanzierten Projekt beschäftigt. Dem letz-
ten Vertrag für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September
1974 ging ein Gespräch des Leitenden Verwaltungsbeamten
der Universität U mit dem Kläger voraus, das von
Seiten der Universität wie folgt bestätigt wurde:

"Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.
April 1974 und unsere gemeinsame Be-
sprechung am 29. April 1974 dürfen wir
Ihnen mitteilen, daß die Universität
U bereit ist, zur Vermeidung sozialer
Härten mit Ihnen einen befristeten Ar-
beitsvertrag für die Zeit vom 1. Juni
bis 30. September 1974 abzuschließen.
Der Abschluß des Arbeitsvertrages soll
Ihnen die Gelegenheit geben, eine Be-
schäftigungsmöglichkeit an anderer Stel-
le zu suchen. Wir gehen dabei davon aus,
daß Finanzierungsmittel für Sie von sei-
ten der Deutschen Forschungsgemeinschaft
bis zum 31. Mai 1974 zu Verfügung ste-
hen.

Mit einer Verlängerung des befristeten
Vertrags kann nicht gerechnet werden."

Wie in den früheren Arbeitsverträgen wurde auch in
§ 2 dieses Vertrages auf den BAT und die diesen ergänzen-
den und ändernden Tarifverträge Bezug genommen.



- 3 -

Der Kläger trat mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in ein Anstellungsverhältnis zum Land Hessen, an dessen Universität F das Forschungsprojekt weiterverfolgt wurde.

Mit Schreiben vom 23. November 1974 und vom 24. Dezember 1974 forderte der Kläger von dem beklagten Land die Zahlung der anteiligen Zuwendung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1974 unter Hinweis auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV.

Dieser Tarifvertrag hat, soweit es hier interessiert, folgenden Wortlaut:

"§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
 1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, ... im öffentlichen Dienst gestanden hat oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
 3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,



- 4 -

1. ...
 2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder
 3. ...
 - ...
 - (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn
 1. der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,
 2. ...
 - ...
- § 4 Zahlung der Zuwendung
- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
 - (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.
- ..."

Die Universität U lehnte mit Schreiben vom 2. Dezember 1974 und 7. Januar 1975 die Zahlung einer anteiligen Zuwendung mit der Begründung ab, § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV sei bei Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses nicht anwendbar.

Der Kläger ist der Auffassung, § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV gelte auch für befristete Arbeitsverträge. Auch



- 5 -

die übrigen Voraussetzungen dieser tariflichen Bestimmung lägen vor. Die Beklagte habe insbesondere den Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in der Besprechung vom 29. April 1974 im voraus gebilligt; alle Beteiligten seien davon ausgegangen, daß das Forschungsprojekt, an dem der Kläger mitgearbeitet habe, an einer anderen Universität fortgesetzt werde, und daß der Kläger zu dieser Universität überwechseln würde.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 2.100,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1975 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land hat auch im Rechtsstreit die Auffassung vertreten, § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV sei bei Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses nicht anwendbar. Die Universität U habe den Arbeitgeberwechsel schon deshalb nicht gebilligt, weil der Kläger erst nach seinem Ausscheiden mitgeteilt habe, daß er mit dem Land Hessen ein Arbeitsverhältnis eingegangen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht die anteilige Zuwendung für das Jahr 1974 nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV zu.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Grundsatz hat nur der Angestellte einen Anspruch auf die jährliche Zuwendung, der am 1. Dezember des Jahres, für das die Zuwendung beansprucht wird, in einem Arbeitsverhältnis steht und nicht zu den im Tarifvertrag genannten Zwecken ohne Vergütung beurlaubt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Zuwendungs-TV). Hiervon macht § 1 Abs. 2 Zuwendungs-TV mehrere Ausnahmen, von denen hier nur die unter Nr. 2 genannte in Betracht kommt. Danach hat auch der Angestellte, der im laufenden Kalenderjahr ununterbrochen bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beschäftigt war, aber vor dem 1. Dezember ausscheidet, Anspruch auf die Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

1. Diese tarifliche Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn das Arbeitsverhältnis nicht durch eigene Kündigung des Arbeitnehmers, sondern aufgrund einer wirksam vereinbarten Befristung durch Zeitablauf endet. Eine einschränkende Auslegung ist weder mit Wortlaut noch mit Sinn und Zweck dieser Bestimmung zu vereinbaren.

a) Nach dem Wortlaut kommt es nicht darauf an, auf welche Weise das Arbeitsverhältnis zum früheren Arbeitgeber beendet wurde. Die Tarifvorschrift setzt nur voraus, daß der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis ausscheidet und zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes überwechselt. Daraus, daß der Arbeitgeber diesen Übertritt auch noch billigen muß, folgt nichts anderes. Das kann auch beim Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages geschehen. Zwar wird der Arbeitgeber in diesen Fällen kaum Grund haben, den Übertritt nicht zu billigen; ein eigenes Interesse an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses besteht bei einer sachlich gerechtfertigten Befristung nicht. Daß der Arbeitnehmer deshalb mit der Billigung des Übertritts rechnen kann, macht die Norm als

- 7 -

solche aber für Fälle der Befristung nicht unanwendbar (a.A. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Stand Januar 1977, Bd. III, Teil VI, Zuwend-Erl., Anm. 11 S. 246). Auch im Fall eines Auflösungsvertrages nach § 58 BAT bleibt § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV unbestritten anwendbar.

b) Ist der Wortlaut nicht eindeutig, kommt es darauf an, was die Tarifvertragsparteien mit dieser Regelung gewollt haben, welches ihr Sinn und Zweck ist (BAG 3, 52 [54] = AP Nr. 11 zu § 611 BGB Urlaubsrecht [zu II der Gründe]; BAG 5, 107 [113] = AP Nr. 1 zu § 8 TVG [zu II der Gründe, Bl. 3 R]; AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Lufthansa [Bl. 2]; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 RdNr. 400). Dabei zeigt sich folgendes:

Der tariflichen Regelung liegt der Gedanke der Einheit des öffentlichen Dienstes zugrunde. Außerhalb des öffentlichen Dienstes wird mit einer Gratifikation oder Sonderzuwendung im allgemeinen (abgesehen von möglichen einzelnen individuellen Vereinbarungen) nur die Betriebstreue zu dem Arbeitgeber belohnt, der die Sonderzuwendung verspricht. Im öffentlichen Dienst kann die Sonderzuwendung auch gezahlt werden, wenn der Angestellte im laufenden Kalenderjahr zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt. Das Prinzip der Einheit des öffentlichen Dienstes findet sich auch in der Bindungsklausel des Zuwendungs-TV (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3). Der Angestellte verliert zwar grundsätzlich den Anspruch auf die Zuwendung, wenn er innerhalb des Bindungszeitraums bis zum 31. März des folgenden Jahres ausscheidet. Der Anspruch bleibt ihm jedoch erhalten, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das aufgegebene Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis (oder ein sonstiges Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Zuwendungs-TV genannten Art) von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen wird.



- 8 -

Mit diesem Grundgedanken wäre es nicht zu vereinbaren, wenn ein Arbeitnehmer, der im ganzen Kalenderjahr im öffentlichen Dienst gestanden hat, nur deshalb von der Zuwendung ausgeschlossen wäre, weil ihm der erste Arbeitgeber nur einen Zeitvertrag angeboten hatte.

2. Der unmittelbare Anschluß eines weiteren Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst begründet allein noch nicht den Anspruch. Es muß hinzukommen, daß der bisherige Arbeitgeber den Übertritt zu dem anderen Arbeitgeber billigt. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann dem Kläger der Anspruch nicht versagt werden, weil das beklagte Land den Übertritt nicht vor dem Ausscheiden des Klägers gebilligt hatte. Dabei kann offenbleiben, ob eine Billigung im Sinne dieser tariflichen Bestimmung nicht schon darin zu sehen ist, daß das beklagte Land in der Besprechung ohne Vorbehalt mit dem Wechsel des Klägers zu einer anderen Universität einverstanden war. Jedenfalls hätte das beklagte Land den Arbeitgeberwechsel auch nach dem Ausscheiden des Klägers billigen müssen.

a) Das Berufungsgericht stützt sich bei seiner Auslegung der Tarifbestimmung in erster Linie auf den Wortlaut: In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV werde, anders als bei den übrigen im Tarifvertrag geregelten Ausnahmetatbeständen das Zeitwort, das den Beendigungstatbestand beschreibe, nicht in der Vergangenheits- sondern in der Gegenwartsform verwendet ("übertritt"). Hätten die Tarifvertragsparteien Billigung im Sinne von nachträglicher Genehmigung verstanden, hätten sie für den Beendigungstatbestand die Vergangenheitsform gewählt ("übergetreten ist").

Sodann verweist das Berufungsgericht auf die Parallelregelung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

15. Juli 1965 (BGBI. I, 609). Danach müsse der bisherige Dienstherr das Ausscheiden seines Beamten zum Zweck des Übertritts zu einem anderen Dienstherrn vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses billigen, weil alle Modalitäten vor der Versetzung abgesprochen werden müßten. Schließlich werde der Anspruch auf die Zuwendung fällig, wenn der Arbeitnehmer ausscheide (§ 4 Abs. 2 Zuwendungs-TV). Diesen Termin könne der Arbeitgeber nicht einhalten, wenn er erst nachträglich von dem Übertritt erfahre und um Billigung ersucht werde.

Aus alledem folge, daß der bisherige Arbeitgeber die Möglichkeit haben müsse, seine Entscheidung, ob er billigen wolle oder nicht, vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers zu treffen.

b) Diese Auslegung überzeugt nicht; sie ist allzusehr dem nicht einmal eindeutigen Wortlaut verhaftet, ohne auf Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmung einzugehen.

aa) Nach dem Wortlaut des Tarifvertrages wird gefordert, daß der bisherige Arbeitgeber den Übertritt seines Arbeitnehmers billigt. Ein Zeitpunkt, bis zu dem gebilligt oder wenigstens ein Antrag auf Billigung gestellt werden müßte, ist nicht genannt. Aus dem Wort "Billigung" läßt sich dafür nichts entnehmen. Im Rechtssinne können sowohl ein geplantes Verhalten wie ein abgeschlossener Vorgang gebilligt werden.

Die Folgerung, die das Berufungsgericht aus dem Gebrauch der Gegenwartsform des Zeitwortes "übertritt" zieht, ist nicht zwingend. Ginge es nur um die Billigung eines geplanten Ausscheidens, hätte es korrekt heißen müssen, daß die Zuwendung nur gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer in ein anderes Arbeitsverhältnis "übertreten will" und dies gebilligt wird. Die Gegenwartsform "übertritt" kann deshalb auch gewählt worden sein, weil die Tarifvertragsparteien sowohl den geplanten als



auch den bereits vollzogenen Arbeitgeberwechsel einer Billigung unterwerfen wollten. Schon aus diesem Grunde kann der Senat nicht der nur auf den Wortlaut gestützten und teilweise auch in der Literatur vertretenen Auffassung folgen (wie das Berufungsgericht: Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., Band IV, Abschnitt III S. 57 f., RdNr. 11; wohl auch Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Stand Januar 1977, Bd. III, Teil VI, Zuwend-Erl., Anm. 11, S. 245 f.).

bb) Sinn und Zweck der tariflichen Regelung stehen der Auslegung des Landesarbeitsgerichts entgegen. Im Rahmen des der ganzen tariflichen Regelung zugrunde liegenden Gedankens der Einheit des öffentlichen Dienstes kann der bisherige Dienstherr über die Sonderzuwendung eigene Interessen an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses verfolgen. Er muß zwar eine Kündigung des Arbeitnehmers hinnehmen, kann aber geltend machen, daß diese Kündigung für ihn zur Unzeit kommt, etwa wenn er gerade den Angestellten eingearbeitet hat, oder daß dienstliche Interessen durch die fehlende und nicht gleich zu ersetzende Arbeitskraft des ausscheidenden Angestellten beeinträchtigt werden. Dabei ist eine Abwägung der beiderseitigen Interessen geboten.

Die Interessen des bisherigen Arbeitgebers bleiben auch dann voll gewahrt, wenn der Arbeitnehmer ihn erst nach seinem Ausscheiden über den Arbeitgeberwechsel informiert und um Billigung des Übertritts nachsucht. Vor wie nach dem Ausscheiden kann der bisherige Arbeitgeber die Gründe anführen, die einer Billigung entgegenstehen. Die Fragestellung und die Entscheidung ändern sich durch Zeitablauf nicht. Gibt es überwiegende dienstliche Interessen, verliert der ausscheidende Arbeitnehmer in jedem Falle seinen Anspruch auf die Sonderzuwendung.

Einen weitergehenden Zweck verfolgt die Tarifvertragsbestimmung nicht. Insbesondere stellt sie nicht darauf ab, ob und in welchem Umfang der bisherige Ar-



beitgeber auf die Willensbildung und Entscheidung seines Arbeitnehmers einwirken kann. Zwar kann der bisherige Arbeitgeber die Entscheidung seines Arbeitnehmers, zu bleiben oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes überzuwechseln, nicht mehr beeinflussen, wenn der Antrag auf Billigung des Übertritts erst nach dem Ausscheiden gestellt wird. Eine solche Einflußmöglichkeit besteht aber praktisch auch in den Fällen nicht, in denen der Arbeitnehmer seinen bisherigen Arbeitgeber nach Ausspruch einer Kündigung aber noch vor der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterrichtet. Er wird sich dann in aller Regel beim neuen Arbeitgeber gebunden haben. Wenn die Tarifbestimmung dem bisherigen Arbeitgeber eine effektive Beeinflussungsmöglichkeit hätte sichern wollen, hätte sie den Arbeitnehmer verpflichten müssen, seinen bisherigen Arbeitgeber schon vor Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages über den geplanten Arbeitgeberwechsel zu unterrichten. Eine so weitgehende, wegen Art. 12 Abs. 1 GG auch bedenkliche Verpflichtung des Arbeitnehmers haben die Tarifvertragsparteien ersichtlich nicht gewollt.

Der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitgeber nicht rechtzeitig von dem geplanten Wechsel unterrichtet, läuft lediglich Gefahr, den Anspruch auf die Zuwendung zu verlieren. Beantragt er die Billigung erst nach seinem Ausscheiden, kann er sich auf etwaige Einwendungen seines Arbeitgebers nicht mehr einstellen. Das muß er aber in Kauf nehmen.

cc) Die übrigen vom Berufungsgericht angeführten Gründe stehen diesem Auslegungsergebnis nicht entgegen.

Die für Beamte geltende Regelung ist nicht vergleichbar. Der Beamte kann nur durch seinen Dienstherrn versetzt werden. Der Arbeitnehmer kann sein Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber einseitig durch Kündigung beenden. Nach der tariflichen Regelung soll er die

Zuwendung nicht schon dann verlieren, wenn er einseitig vorgeht, sondern nur dann, wenn die Gründe für seinen Übertritt nicht gebilligt werden können.

Aus der Fälligkeitsregelung ergibt sich nichts anderes. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Ausscheidens vor, wird der Anspruch fällig (§ 4 Abs. 2 Zuwendungs-TV). Fehlt es noch an der Billigung des Übertritts, wird der Anspruch erst fällig, wenn auch diese Tatbestandsvoraussetzung eingetreten ist. Die Fälligkeit folgt der Entstehung des Anspruchs.

3. Das beklagte Land war deshalb auch nach dem Ausscheiden des Klägers zu einer Entscheidung darüber verpflichtet, ob es den Übertritt zum Land Hessen billigen wollte oder nicht. Auf diese Billigung sind die Bestimmungen des § 315 BGB entsprechend anzuwenden (vgl. Böhm-Spiertz, aaO, Abschnitt III, S. 57 f., RdNr. 11; Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, aaO, Bd. III, Teil VI, Zuwend-Erl., Anm. 11, S. 246; Uttlinger-Breier, BAT, Stand 1. Dezember 1976, Bd. IV, Anhang C Nr. 6 a Anm. 3, S. C/56.1). Das bedeutet: Da das beklagte Land über den Antrag auf Billigung nicht entschieden hat, muß die Entscheidung durch Urteil getroffen werden (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB). In der Sache selbst kommt es darauf an, ob zwingende dienstliche Gründe dem Arbeitgeberwechsel entgegenstanden (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Inneren vom 30. Oktober 1973 [zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 a.E.] - abgedruckt bei Böhm-Spiertz, aaO, Abschnitt III, S. 73 [76]). Im vorliegenden Fall sind gar keine dienstlichen Gründe ersichtlich. Das beklagte Land hätte danach den Übertritt des Klägers billigen müssen.

Da alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf die Sonderzuwendung zu. Das die Klage abweisende Berufungsurteil muß aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt werden.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

B. Keller

Dr. Schönherr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)